



SVP des Kanton Schaffhausen  
Postfach 1334, 8201 Schaffhausen  
Kantonsrat Arnold Isliker  
Tel. 079/687 66 42

**Kantonsrat**  
**Eingegangen: 21. Februar 2019**

An den Regierungsrat  
Des Kantons Schaffhausen  
Beckenstube 7

8200 Schaffhausen

8212 Neuhausen, 15.02.2019

### **Kleine Anfrage 2019/7**

### **Haftpflicht für Waldbesitzer**

Etliche Gemeinden im Kanton haben Landwirtschaftszonen in Bauzonen für Gewerbliche- und Wohnbauten umgezont.

Liegen diese Grundstücke an der Wandgrenze muss für Bauten ein Mindest-Abstand von 10 m eingehalten werden. Da der Kanton aber vorschreibt, dass der Abstand durch umstürzende Bäume zur Baute 30 m betragen muss, stellen sich nun folgende Fragen:

1. Wer haftet bei umstürzenden Bäumen, welche die Liegenschaften beschädigen könnten?
2. Da es sich zum Teil um privaten Waldbesitz handelt, würde der Kanton die Haftpflicht übernehmen, da die Umzonung zu Gewerbe- und Industrieland zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich umgezont wurde?
3. Wenn ich als privater Waldbesitzer mich vor unliebsamen Folgen schützen will, müsste ich 20 m Nutzwald Kahl schlagen. Kann er das ohne Rodungsbewilligung und wer kommt für die Kosten auf, da der Kanton die Umzonung bewilligt hat?
4. Oder gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der AXPO bei Starkstromleitungen, wo die Besitzer dementsprechend entschädigt werden?

Wenn diese Massnahme im Kanton (min. 20 m Abstand) überall umgesetzt werden müsste, würde es wenig Sinn machen, da momentan genügend Käferholz vorhanden ist.

Für die Beantwortung meiner Fragen und eventuell Massnahmen, danke ich im voraus

Freundliche Grüsse

Arnold Isliker